

# Die sieben wichtigsten Vorteile der Unternehmensrechtsform „GmbH & Co. KG“

Gastbeitrag von RA Matthias Arens, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei der Kanzlei Eimer Heuschmid Mehle, Bonn

*Bonn (Nordrhein-Westfalen) – Sie ist die Rechtsform, die Aldi zum Erfolg führte. Der Verlag Gruner & Jahr firmierte gerade zu ihr um und deutsche Familienunternehmer schwören auf sie: die „GmbH & Co. KG“. Laut Statistischem Bundesamt gibt es in Deutschland rund 131.000 von ihnen, die im Schnitt 8,1 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen. Damit ist der Zwitter aus Personen- und Kapitalgesellschaft zwar nicht die meist genutzte Rechtsform hierzulande, „aber sie bietet Unternehmen jedweder Größenordnungumfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten in jeder Phase – von der Gründung bis zum Generationenwechsel“, sagt Matthias Arens, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei der Kanzlei Eimer Heuschmid Mehle (EHM) in Bonn, und listet die sieben wichtigsten Vorteile der GmbH & Co. KG auf.*

**1. Solide Startrampe für Entrepreneure.** Jungunternehmer, die eine clevere Geschäftsidee, aber selbst nicht genügend Kapital mitbringen, können mit der GmbH & Co. KG Verwandte, Bekannte oder auch dritte Fremde als stille Teilhaber mit ins Boot holen, ohne diese mit einem zu hohen Haftungsrisiko und einer allzu komplexen Rechtsform zu belasten. Als Kommanditisten sind sie am Gewinn beteiligt, haben aber keine Kontrollrechte. Der Entrepreneur behält als Geschäftsführer der GmbH die Zügel in der Hand.

**2. Unbürokratischer Generationenwechsel.** Senioren Unternehmer, die sich aus der Geschäftsführung zurückziehen möchten, ohne

gleich ihre Beteiligung aufzugeben, bietet die GmbH & Co. KG die Möglichkeit, sich als Kommanditist auf die Rolle des Kapitalgebers zurückzuziehen. Kommanditanteile können bei der GmbH & Co. KG in der Regel einfach und formlos übertragen werden. Das erleichtert die Kommunikation, sorgt für Flexibilität und Schnelligkeit und macht die GmbH & Co. KG auch für die Vermögensverwaltung von Familienunternehmen interessant.

**3. Flexible Gestaltungsspielräume.** Wie viel Einfluss der Gesellschafterkreis – und damit auch der Altunternehmer – auf das Geschäft ausübt, lässt sich über einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Gesellschaftsvertrag regeln. Generell sind Management und Kapital bei der GmbH & Co. KG strikt voneinander getrennt. Der Geschäftsführer der GmbH ist faktisch Herr des Unternehmens. Wer seinen Nachfolger jedoch erst einmal austesten will, kann dessen Handlungsspielraum als Geschäftsführer beschränken, indem er ihm zum Beispiel Investitionen ab einer bestimmten Größenordnung nur mit Zustimmung des Gesellschafterkreises ermöglicht. Auch die Entscheidung, ob Mitarbeiter eingestellt oder entlassen werden, lässt sich an einen solchen Gesellschafterbeschluss koppeln.



RA Matthias Arens, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Eimer Heuschmid Mehle, Bonn.

**4. Attraktive Steuervorteile.** Der große Gestaltungsspielraum der GmbH & Co. KG kann sich beim Generationenwechsel für den Altunternehmer auch steuermindernd auswirken. Die Gewinne der Gesellschafter unterliegen bei der GmbH & Co. KG nur dem persönlichen Steuersatz. Ab dem Moment, in dem der Senior die Geschäftsführung an den Junior abtritt, bezieht er kein Geschäftsführergehalt mehr. Als Gesellschafter kann er seinen Gewinn aber auch weiterhin zu seinem persönlichen – in der Regel dann

niedrigeren – Steuersatz beim Finanzamt ansetzen.

**5. Überschaubare Spielweise für Projekte.** In jedem Unternehmen schlummern Ideen für neue Geschäftsfelder. Mit der Gründung einer Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG – der kleinen und vor allem kostengünstigen Schwester der GmbH & Co. KG – können Firmenchefs solche Geschäftsideen schon ab einem Euro Startkapital und ohne großes Haftungsrisiko austesten. Beispiel: Der Sohn eines Bauunternehmers soll später einmal die Geschäftsführung übernehmen. Um ihn anzulernen, überträgt ihm sein Vater die Verantwortung für den Bau einer einzelnen Immobilie. Er macht ihn zum Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Den Zugang zu den Maschinen



Wer bei der Rechtsformwahl die „GmbH & Co. KG“-Karte ausspielt, profitiert von sieben großen Vorteilen dieser Rechtsform.

und Mitarbeitern des Hauptunternehmens regelt er zusätzlich per Vertrag. Floppt das Projekt, bleibt das Mutterunternehmen davon unberührt.

**6. Hoher Freiheitsgrad für Investoren.** Um unlauteren Wettbewerb, vor allem den Missbrauch von Insiderinformationen und Kundenkontakten zu verhindern, gelten für die Teilhaber von Kapitalgesellschaften in der Regel besondere Treuepflichten. Zum Leidwesen vieler Investoren. Denn wer von den Wachstumschancen eines Geschäftsfelds überzeugt ist, lässt sich nur ungern in seinen Investitionsentscheidungen per Gesetz einschränken. Auch hier kann die GmbH & Co. KG punkten. Da das Gesetz ausdrücklich kein Wettbewerbsverbot für Gesellschafter vor-

sieht, die von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, können die nicht mehrheitlich beteiligten Kommanditisten einer GmbH & Co. KG durchaus ihrer Gesellschaft „Konkurrenz“ machen. Sie haben das Recht als Kapitalgeber parallel auch in andere Unternehmen einzusteigen, die im selben Feld unterwegs sind. Wollen die übrigen Gesellschafter dies verhindern, sollten sie eine Kundenschutzklausel in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen und bei Vertragsverstößen Strafzahlungen vereinbaren.

**7. Beschränktes Haftungsrisiko.** Als Hauptargument für die GmbH & Co. KG wird im Allgemeinen die volle persönliche Haftungsbeschränkung aller Beteiligten angeführt. Richtig ist: Bei der GmbH & Co. KG übernimmt die

GmbH die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters. Das Haftungsrisiko ist – wie bei einer reinen GmbH auch – auf die Stammeinlage von 25.000 Euro beschränkt. Im Falle einer Insolvenz muss niemand – weder der Geschäftsführer der GmbH noch die Gesellschafter der KG – persönlich den Geldbeutel hinhalten. Doch Achtung! In der Praxis fordern Banken von Unternehmern und ihren Kapitalgebern regelmäßig private Sicherheiten, auf die sie im Falle einer Insolvenz Zugriff haben.

*Autor: Matthias Arens, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist für die Kanzlei Eimer Heuschmid Mehle in Bonn tätig.*